

Kapitel 1

Lebende Tiere

Allgemeines

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere (zur menschlichen Ernährung oder zu anderen Zwecken), ausgenommen

- 1) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere.
- 2) Mikrobenkulturen und andere Waren der Nr. 3002.
- 3) Tiere, die zu einem Zirkus, einer mobilen Tierschau oder einem ähnlichen Unternehmen gehören (Nr. 9508).

Auf dem Transport verendete Tiere, einschliesslich Insekten, gehören zu den Nrn. 0201 bis 0205, 0207, 0208 oder 0410 wenn es sich um geniessbare Arten handelt und sie zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Andernfalls sind sie der Nr. 0511 zuzuweisen.

0101. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

Hierher gehören Pferde (Hengste, Wallache, Stuten, Fohlen und Ponys), Esel, Maultiere und Maulesel, zahm oder wild.

Maultiere sind eine Kreuzung zwischen Eselhengst und Pferdestute. Der Maulesel ist eine Kreuzung zwischen Pferrehengst und Eselstute.

0101.21 Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nr. 0101.21 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die Bestimmungen in Artikel 27 der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01). Reinrassige Zuchttiere sind tarifgemäß zu deklarieren (s. auch die entsprechenden Bemerkungen zum Zolltarif - Tares).

Fohlen bei Fuss (bis zum Alter von sechs Monaten) können zum KZA eingeführt werden, ohne dass die Einfuhr dem Zollkontingent angerechnet wird, wenn:

- a) die Mutter des Fohlens tragend im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeführt worden ist; oder
- b) der mitgeführte Equidenpass nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) belegt, dass das Fohlen bei Fuss seine Mutter begleitet.

0102. Tiere der Rindviehgattung, lebend

Hierher gehören alle Tiere der Rindviehgattung (Familie der Bovinae), sowohl Haustiere als auch wilde Tiere, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z.B. Aufzucht, Mast, Zucht, Schlachten). Von diesen sind zu erwähnen:

1) Hausrinder:

Dazu gehören die Tiere der Gattung *Bos*, welche in die vier folgenden Untergattungen aufgeteilt werden: *Bos*, *Bibos*, *Novibos* und *Poephagus*. Davon können genannt werden:

- A) Das Hausrind (*Bos taurus*), das Buckel- oder Zeburind (*Bos indicus*) und das Watussirind.
- B) Asiatische Rinder der Gattung *Bibos*, wie Gaur (*Bibos gaurus*), Gayal (*Bibos frontalis*) und Banteng (*Bibos sondaicus* oder *Bos javanicus*).
- C) Tiere der Untergattung *Poephagus*, wie der Tibetanische Yak (*Bos grunniens*).

2) Die Büffel:

Dazu gehören die Tiere der Gattungen *Bubalus*, *Syncerus* und *Bison*. Davon können genannt werden:

- A) Tiere der Gattung *Bubalus*, einschliesslich europäische Büffel (*Bubalus bubalis*), der Asiatische Büffel oder Arni (*Bubalus arni*) und der Celebes-Anoa (*Bubalus depressicornis* oder *Anoa depressicornis*).
- B) Afrikanische Büffel der Gattung *Syncerus*, wie der Zwergbüffel (*Syncerus nanus*) und der große Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*).
- C) Tiere der Gattung *Bison*, d. h. der Amerikanische Bison (*Bison bison*) oder "Büffel" und der Europäische Bison (*Bison bonasus*).
- D) Der Beiffalo (eine Kreuzung zwischen dem Bison und dem domestizierten Rind).
- 3) Andere, einschliesslich die Vierhornantilope (*Tetracerus quadricornis*) und Antilopen mit spiralförmig eingedrehten Hörnern der Gattungen *Taurotragus* und *Tragelaphus*.

0102.21, 31 Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nrn. 0102.21 und 0102.31 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die allgemeinen Bestimmungen der Agrareinführverordnung (AEV; SR 916.01) und die spezifischen Bestimmungen der Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310). Reinrassige Zuchttiere sind tarif-gemäss zu deklarieren (s. auch die entsprechenden Bemerkungen zum Zolltarif - Tares).

Kälber bei Fuss (bis zum Alter von sechs Monaten) können zum KZA eingeführt werden, wenn:

- a) sie nachweislich vom gleichzeitig zur Abfertigung gestellten Muttertier abstammen;
- b) es sich um Tiere einer Fleischrindrassse handelt (z.B. Angus, Simmentaler, Charolais, Limousin, Blonde d'Aquitaine, Piemonteser, Galloway, Hereford, Schottisches Hochlandrind).

Die Bedingungen sind im Artikel 74 der TZV festgelegt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist für den Vollzug zuständig.

0103. Tiere der Schweinegattung, lebend

Hierher gehören sowohl Hausschweine als auch Wildschweine.

0103.10 Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nr. 0103.10 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die Bestimmungen der AEV (SR 916.01) und der TZV (SR 916.310). Reinrassige Zuchttiere sind tarifgemäß zu deklarieren.

0103.91, 92 Die in den Nrn. 0103.91, 0103.92 vorgesehenen Gewichtsgrenzen beziehen sich auf das Eigengewicht jedes Tieres.

0104. Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, lebend

Hierher gehören einerseits Hammel, Mutterschafe, Schafböcke und Lämmer und andererseits Ziegenböcke, Geissen und Kitze, sowohl Haustiere als auch wilde Tiere.

Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die Bestimmungen der AEV (SR 916.01) und der TZV (SR 916.310).

Gitzi und Lämmer bei Fuss (bis zum Alter von 21 Tagen) können zum KZA eingeführt werden, wenn:

- a) sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen
- b) ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Jungtiere vorliegen.

Die Bedingungen sind im Artikel 74 der TZV (SR 916.310) festgelegt. Das BLW ist für den Vollzug zuständig.

0105. Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend

Hierher gehört nur das im Tariftext genannte lebende Hausgeflügel, einschliesslich Küken und Kapaune. Andere lebende Vögel (z.B. Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Fasane, Tauben) gehören zu Nr. 0106.

0105.11, 12, 13, 14, 15

Die in den Nrn. 0105.11, 0105.12, 0105.13, 0105.14 und 0105.15 angegebenen Gewichtsgrenzen entsprechen dem Gewicht des einzelnen Vogels.

0106. Andere Tiere, lebend

Hierher gehören insbesondere folgende Haus- oder Wildtiere:

A) Säugetiere:

- 1) Primaten.
- 2) Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Manatis und Dugongs (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seehunde, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia).
- 3) Andere (z.B. Rentiere, Hunde, Katzen, Löwen, Tiger, Bären, Elefanten, trampeltiere, Dromedare, Zebras, Kaninchen, Hasen, Damwild, Hirsche, Antilopen (andere als solche der Unterfamilie Bovinae), Gämsen, Füchse, Nerze und andere Pelztiere).

- B) Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten).
- C) Vögel:
- 1) Greifvögel.
 - 2) Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus).
 - 3) Andere (z.B. Rebhühner, Fasane, Wachteln, Schnepfen, Haustauben und wilde Tauben, Auerhühner, Haselhühner, Wildenten, Wildgänse, Fettammern, Drosselfn, Amseln, Lerchen, Finken, Meisen, Kolibris, Pfauen, Schwäne und andere nicht in der Nr. 0105 erfasste Vögel).
- D) Insekten, z.B. Honigbienen (auch in Körben, Kästen oder ähnlichen Behältern).
- E) Andere, z.B. Frösche.

Nicht hierher gehören Tiere, die zu einem Zirkus, einer mobilen Tierschau oder einer anderen Schausteller-Einrichtung gehören (Nr. 9508).

Schweizerische Erläuterungen

- 0106.3910** Unter "Federwild" im Sinne dieser Nummer ist ausschliesslich dasjenige gefiederte Wild zu verstehen, das in erlegtem Zustand üblicherweise als Wildbret Verwendung findet. Dies trifft zu für Auerhühner, Birkhühner, Fasane, Pfauen, Rebhühner, Schnepfen, Tauben (wilde und zahme), Wachteln, Wildenten, Wildgänse und dergleichen. Vogelarten, die üblicherweise nicht als Wildbret verwendet werden, wie Raben oder Sperlinge, gehören zu Nr. 0106.3990.